Reglement Urlaub, Dispensationen und Absenzen

Die Schule Villmergen behandelt Urlaubsgesuche und Absenzen der Schülerinnen und Schüler gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (Schulgesetz und Verordnung Volksschule) sowie dem Kompetenzreglement der Gemeinde Villmergen.

1. Planbare Absenzen

- Grundsätzlich muss bei planbaren Absenzen ein Gesuch gestellt werden und der Schüler/die Schülerin muss alle betroffenen Lehrpersonen rechtzeitig informieren. Die Zuständigkeit ist unter Punkt 3 geregelt.
- Bei Arzt- und Spitalbesuchen kann eine Bestätigung verlangt werden.
- Der Umgang mit Absenzen ist wesentlicher Bestandteil der Bewertung des „ordnungsgemässen Unterrichtsbesuchs" im Bereich Selbstkompetenz.
- An der Oberstufe ist nach Absenzen der Besuch der Förderstunde obligatorisch.

2. Freie Schulhalbtage

- Pro Quartal steht den Eltern ein freier Schulhalbtag zur Verfügung. Der Bezug muss nicht begründet werden. Diese Halbtage können auch zusammen bezogen werden.
  Der Bezug eines freien Schulhalbtages muss der Klassenlehrperson mindestens 2 Schultage vorher via KLAPP gemeldet werden (neue Absenz, SchülerIn, Jokertag, Datum, Vor-/Nachmittag).
- Der Bezug von freien Schulhalbtagen ist nicht möglich an folgenden Sperrdaten: schulische Feiern, Feste und Veranstaltungen sowie Lager, Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Check P3/P6/S2/S3. Diese Termine sind im Semesterplan ersichtlich.
  In aussergewöhnlichen Situationen ist der Bezug eines schulfreien Halbtages mit Bewilligung möglich. Hierzu braucht es ein Gesuch an die Stufenleitung.

3. Dispensationen und Urlaub

In begründeten Fällen können zusätzliche Urlaubstage oder Absenzen bewilligt werden. Es besteht kein Anrecht auf solche Abwesenheiten. In allen anderen Fällen muss frühzeitig ein begründetes Gesuch an die zuständige Person gestellt werden. Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

- Klassenlehrperson: Dispensation bis zu 1 Tag
- Die Stufenleitung kann Urlaube bis zu 2 Tagen bewilligen.
- Der Gesamtschulleiter kann Urlaube von 3 bis 5 Tagen bewilligen.
- Der Ressortleiter Bildung (Gemeinderat) kann Urlaube ab 6 Tagen bewilligen.

In besonderen Fällen kann zusätzlicher Urlaub bis zu fünf Tagen in der Regel einmal bis Ende der 4. Primarklasse und einmal ab der 5. Primarklasse bis zum Schulaustritt bewilligt werden. Bei Urlaub von mehr ab 6 Tagen entscheidet der Ressortleiter Bildung.

4. Nicht planbare Absenzen

- Die Eltern informieren die Schule bei einer ungeplanten Absenz (Krankheit, Unfall, starkes Unwohlsein) sofort via KLAPP (neue Absenz, SchülerIn, Absenz, Datum, Vor-/Nachmittag).
- Wenn Schülerinnen und Schüler sich während des Schultags so krank fühlen, dass sie heimgehen müssen, handelt die verantwortliche Lehrperson wie folgt:
  - Kindergarten und Unterstufe: Die Lehrperson nimmt Kontakt mit den Eltern auf und klärt, ob das Kind abgeholt wird, alleine nach Hause kommt oder bis Schulschluss in der Schule bleibt.
  - Mittel und Oberstufe: Das Kind ruft die Eltern an und die Eltern bestimmen, ob es nach Hause gehen oder bis Schulschluss in der Schule bleiben soll.
  - Formulierung Verspätungen, etc. (siehe Merkblatt)

5. Unentschuldigte Absenzen

- Absenzen ohne Abmeldung, gelten als unentschuldigt.
- Wissen die Eltern nicht, wo sich ihr Kind während der Schulzeit aufhält, gilt die Absenz als unentschuldigt.
- Absenzen von Schüler und Schülerinnen, die im Verlauf des Tages ohne Einverständnis der Lehrperson und der Eltern wegen Krankheit/Unwohlsein nach Hause gehen, gelten als unentschuldigt.
- Verschlafene Lektionen gelten ab 3 Lektionen pro Semester als unentschuldigte Absenz.
- Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe melden die Lehrpersonen der Stufenleitung.
- Unentschuldigte Absenzen an der Oberstufe werden (gerundet auf Halbtage) im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis eingetragen.

6. Schnupperlehren

An der Schule Villmergen wird zwischen Eignungs- und Bewerbungsschnuppern unterschieden.

- Das Erkundungsschnuppern erfolgt in der Regel in der schulfreien Zeit und wird während der Schulzeit nur durch die Stufenleitung bewilligt, wenn es nicht möglich ist in den Ferien zu schnuppern oder wenn in den Ferien bereits geschnuppert wurde.
- Das Bewerbungsschnuppern dient dazu, zusätzlich zur schriftlichen Bewerbung, sich für eine konkrete Lehrstelle zu bewerben. Diese Schnupperwoche kann im letzten Schuljahr während der Schulzeit stattfinden. Die Gesuche dazu müssen der Stufenleitung möglichst früh eingereicht werden. Die Schülerinnen und Schüler informieren vor dem Schnuppertermin alle betroffenen Lehrpersonen.

Rechtliche Grundlagen

a) Schulgesetz

§37 Schulversäumnisse

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.- bestraft.

3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1‘000.-, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1‘000.- bis höchstens Fr. 2‘000.- zu bestrafen.

§38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

a von einzelnen Lektionen dispensiert werden;

b vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

b) Verordnung über die Volksschule

§7 Schulanlässe

[1] Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projekt-wochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist vom Gemeinderat zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.

[2] Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern.

§13 Urlaub

[1] Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchsstellenden.

[2] Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

a …,
b besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
c hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
d Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
e aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
f Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

[3] …

[4] Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§14 Dispensation

[1] Der Gemeinderat kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

[2] Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

[3] Er dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

§14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

[1] Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§15 Absenzen

[1] Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

[2] Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

[3] Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

§16 freier Schulhalbtag

[1] Die Gemeinderat kann bestimmen, dass

a die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,

b bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

Villmergen, 01. Januar 2022

Schule Villmergen

Der Gesamtschulleiter	Der Ressortleiter Bildung
Iso Kalchofner	René Schmidli

Revision vom August 2023